

Satzung
zur
Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer
(Vergnügungssteuersatzung)
der Gemeinde Rudersberg vom 22.07.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 22.07.2025 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

§ 1

§ 7 enthält folgende Fassung:

§ 7 Steuersatz

(1) Der Steuersatz beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat

a) für das Bereitstellen von Spielgeräten **außerhalb von Spielhallen**

1. je Spielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit **25** Prozent des Einspielergebnisses (Bruttokasse),
mindestens jedoch 75 Euro.
2. je Spielgerät ohne Geldgewinnmöglichkeit 60 Euro.
3. je Spielgerät, mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder
das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat, 500 Euro.

b) für das Bereitstellen von Spielgeräten **in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i) oder § 60 a) Abs. 3 der Gewerbeordnung**

1. je Spielgerät mit Geldgewinnmöglichkeit **25** Prozent des Einspielergebnisses, (Bruttokasse),
mindestens jedoch 150 Euro.
2. je Spielgerät ohne Geldgewinnmöglichkeit 120 Euro.
3. je Spielgerät, mit dem Gewalttätigkeit gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt wird oder
das eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand hat, 1.000 Euro.

(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgeräts ein gleichartiges Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben, sofern sich durch den Austausch keine Änderung des Steuersatzes nach Absatz 1 ergibt.

(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Absatz 1 Nr. 2 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers; Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.

(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Geräten gemäß Absatz 1 Nr. 2 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.

§ 2

§ 11 enthält folgende Fassung:

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 oder den Meldepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommt oder hierbei falsche Angaben macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rudersberg, den 22.07.2025

Raimon Ahrens
Bürgermeister

Dienstsiegel